

## **LoBiKu - Versammlungsordnung für die Mitgliederversammlung**

in der Fassung vom 27. August 2021

### **1. Grundsätzliches**

Die Versammlungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt den Ablauf von Sitzungen der Mitgliederversammlungen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

### **2. Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung beruft der Vorstand mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein.

Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn wenigsten 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangt.

### **3. Einladung zur Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand legt den Termin für die Versammlung fest.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich (E-Mail – Nachricht ist ausreichend) unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Erforderliche Beratungsunterlagen sind – soweit möglich – ebenfalls mitzuschicken.

### **4. Durchführung der Mitgliederversammlung – Beschlussfähigkeit**

1. Die Versammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Abwesenheit übernimmt sein Stellvertreter diese Funktion. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
2. Er eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Bei Vorstandswahlen übernimmt ein zu Beginn der Versammlung bestimmter Wahlleiter die Sitzungsleitung zu Beginn der anstehenden Wahlen.
3. In der Versammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **5. Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1. Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung von der Versammlung abschließend aufgestellt und beschlossen.
2. Eingaben oder Beratungspunkte, die von einzelnen Mitgliedern gewünscht werden, müssen spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Dies schließt nicht aus, dass spontan während der Sitzung geäußerte Vorschläge in die Beratung aufgenommen werden können.

## **6. Aussprachen – Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Aussprache möglich.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
3. Der Versammlungsleiter ist jederzeit berechtigt das Wort zu ergreifen, ebenso ist er berechtigt Redner zu unterbrechen.
4. Während der Mitgliederversammlung können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Folgende Geschäftsordnungsanträge sind möglich:
  - a. Zur direkten Erwiderung
  - b. Antrag auf Schluss der Debatte
  - c. Übergang zur TagesordnungÜber den Antrag ist außerhalb der bestehenden Rednerliste abzustimmen.

## **7. Abstimmungen in der Versammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge und Beschlussvorlagen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorsieht.
2. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

## **8. Öffentlichkeit der Sitzungen**

1. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich.
2. Der Sitzungsleiter kann im Ausnahmefall Gäste zu lassen.

## 9. Ergebnisprotokoll

1. Über jede Versammlung ist von dem benannten Schriftführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
2. Es ist von dem Schriftführer und dem Sitzungsleiter anschließend zu unterschreiben.
3. Das Protokoll hat die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis zu enthalten, ebenso alle ausdrücklich zum Zweck des Protokolls abgegebenen Erklärungen.
4. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste der Teilnehmer beizufügen.
5. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens einen Kalendermonat nach der Sitzung zuzustellen.
6. Widersprüche/Beanstandungen gegen das Protokoll können von den Sitzungsteilnehmern schriftlich bis zu einem Monat nach dem Zugang beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Danach sind Änderungen ausgeschlossen und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.

## 10. Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahlen zum Vorstand und über die Wahlen der Rechnungsprüfer.
2. Jedes Mitglied/Funktion wird in einem separaten Wahlvorgang gewählt.
3. Kandidaturen können bis zum Beginn des Wahlvorganges eingereicht werden.
4. Es wird zu Beginn der Wahlen ein Wahlausschuss aus drei Mitgliedern gebildet. Dieser sammelt und zählt die Stimmen und überwacht die Wahlen.
5. Beschließt die Versammlung nicht anders, dann sind die Wahlen grundsätzlich offen und schriftlich durchzuführen.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
7. Das Ergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und bekanntgegeben und im Protokoll dokumentiert.
8. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

9. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die dann die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern wiederum eine Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.

## **11. Inkrafttreten**

Die Versammlungsordnung tritt am 27. August 2021 in Kraft.